



Die neue Corona Verordnung für die Schulen wurde am Freitag, 04.06.2021 notverkündet

Was gilt ab Montag, 07.06.2021 im Einzelnen – Überblick

- **Ist ab Montag wieder Präsenzunterricht?** Ja, zumindest für die meisten Schülerinnen und Schüler. Liegt die Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis unter 50, ist für alle Schularten der „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ erlaubt. Wir starten am Montag und Dienstag mit einem gestuften Vorgehen und ab Mittwoch, 09.06.2021 sind alle SuS wieder in Präsenz am JKG.
- **Was gilt ab einer Inzidenz über 50?** Grundschulen bleiben im Präsenzunterricht. Die weiterführenden Schulen müssen in den Wechselunterricht (mit Ausnahme der Abschlussklassen). Das gilt aber nur noch bis zum 21. Juni – danach wird die Inzidenz von 100 maßgeblich (neu § 13).
- **Was gilt bei einer Inzidenz über 100?** Alle SuS, auch die Grundschüler, müssen in den Wechselunterricht.
- **Und was gilt ab einer Inzidenz von 165?** In diesem Fall tritt die „Bundes-Notbremse“ in Kraft. Alle SuS müssen in den Fernunterricht. Es darf nur noch eine Notbetreuung für die SuS in den Klassen 5 – 7 angeboten werden.
- **Gilt weiterhin die Maskenpflicht im Unterricht?** Ja – und zwar für alle SuS in allen Klassenstufen. Ausnahmen sind möglich für den Sportunterricht, in den Abschlussprüfungen (Maskenpausen), zum Essen und Trinken und auch in der Pause auf dem Schulhof, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- **Gilt die Testpflicht noch?** Ja – weiterhin besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, wenn weder ein Test- noch ein Impf- noch ein Genesenen-Nachweis vorgelegt wird (GGG-Regel: Getestet – Geimpft-Genesen). Ausnahmen gelten nur für die Abschlussprüfungen. Die Tests werden vor Ort mit den vom Land-Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Selbsttests durchgeführt.
NEU: Tests müssen nicht mehr vor Schulbeginn, sondern können auch im Laufe des Schultages vorgenommen werden.
- **Gelten die Schultests auch für andere Bereiche? Ja, das sieht die neue Corona-Verordnung Baden-Württemberg vor (§ 21 Absatz 8).**
Negative Corona-Selbsttests aus der Schule ermöglichen es für maximal 60 Stunden auch andere testpflichtige Angebote zu nutzen. Damit soll der Vereinssport und der Besuch von Musikschulen usw. erleichtert werden, so dass die SuS nicht noch einmal getestet werden müssen → **Die Schulen stellen an den jeweiligen Testtagen „auf Verlangen“ eine Bescheinigung über das Testergebnis aus.**
Vorgehen: Das Formular finden Sie in der Anlage bzw. auf der Homepage. Falls Sie keine Möglichkeit haben, die Bescheinigung auszudrucken, wenden Sie sich an die Klassenleitung. Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen SuS füllen die Bescheinigung zu Hause aus. Das ausgefüllte Formular wird von den SuS am entsprechenden Testtag dem durchführenden Fachlehrer vorgelegt. Dieser bestätigt das vorliegende Testergebnis. Das Stempeln des Formulars wird anschließend zentral übernommen. Bei einem positiven Testergebnis wird die Bescheinigung per Fax an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

- **Gilt die Präsenzpflcht wieder?** Nein. Die Teilnahme bleibt freiwillig. Weiterhin dürfen Erziehungsberechtigte bzw. volljährige SuS entscheiden, dass sie ihrer Schulpflicht nur im Fernlernen nachkommen. Die schriftlichen Leistungsfeststellungen sind davon ausgenommen. Diese müssen in Präsenz stattfinden. Hier müssen allerdings die getesteten, geimpften, genesenen SuS von den ungetesteten SuS getrennt werden.
- **Was gilt für den Sportunterricht?** Unterhalb einer Inzidenz von 35 ist Sportunterricht „jeglicher Art“ zulässig (mit Kontakt – in der Sporthalle). Bis zu einer Inzidenz von 50 gibt es für den Sport in der Halle die Einschränkung, dass der Unterricht nur „kontaktarm“ erfolgen darf. Im Freien gibt es in diesem Bereich keine Einschränkung. Über dem Schwellenwert von 50 ist Schulsport ausschließlich kontaktarm im Freien gestattet. Ab einer Inzidenz von 100 ist der Sportunterricht bis auf wenige Ausnahmefälle (Vorbereitung auf Abschlussprüfungen einschließlich fachpraktischer Leistungsfeststellung für die SuS, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben) untersagt.

JUSTUS-KNECHT-GYMNASIUM

Allgemein bildendes Gymnasium mit naturwissenschaftlichem und sprachlichem Profil



■ Anlage:

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests



Name der Schule: Justus-Knecht-Gymnasium Bruchsal
Straße: Moltkestraße 33
PLZ/Ort: 76646 Bruchsal

Getestete Person

Name (Nachname, Vorname)

Anschrift

Geburtsdatum

Antigen-Schnelltest/Selbsttest unter Aufsicht

Name des Tests

Rapid SARS-CoV-2 Antigen Test (Woche vom 07.06. – 11.06.)

Hersteller

MP Biomedicals GmbH

Testdatum / Testuhrzeit

Test beaufsichtigt durch:

(Name, Datum, Unterschrift, Stempel)

Testergebnis

positiv

negativ

Diese Bescheinigung ist für den Zeitraum von 60 Stunden ab Testzeitpunkt gültig.

Datenschutzhinweise: Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß § 8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß § 9 Abs.1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Das Formular muss unverzüglich per Fax an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.